

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Marcel Scharrelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Windkraftanlagen in Niedersachsen: Wie möchte die Landesregierung den Bestandsschutz für bereits bestehende Windkraft-Standorte ausgestalten?

Anfrage des Abgeordneten Marcel Scharrelmann (CDU), eingegangen am 27.02.2023 -
Drs. 19/723 an die Staatskanzlei übersandt am 01.03.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 09.03.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Niedersächsische Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat angekündigt, das Flächenziel des Bundes für Windkraft von 2,2 % bis 2032 bereits im Jahr 2026 erreichen zu wollen. Schon in der vergangenen Legislaturperiode hatte der damalige Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Olaf Lies, ausweislich mehrerer Presseberichte einen Bestandsschutz für Standorte bereits bestehender Windkraftanlagen in Aussicht gestellt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Bundesgesetzgeber hat in den zurückliegenden Monaten zahlreiche Erleichterungen für das sogenannte standorterhaltende Repowering normiert.

Seit dem 1.2.2023 ist § 245 e Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft, der ein Repowering grundsätzlich auch außerhalb planerisch festgesetzter Konzentrationsflächen ermöglicht. Diese Regelung gilt gemäß § 249 Abs. 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2030, auch dann, wenn das für den betreffenden Planungsraum geltende regionale Teilflächenziel bereits erreicht ist und Windenergievorhaben an sich im Außenbereich nicht mehr privilegiert sind.

§ 16 b des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sieht darüber hinaus gewisse Erleichterungen für Repoweringvorhaben vor, die vor allem das Genehmigungsverfahren betreffen.

Für den Bereich des Artenschutzes normiert § 45 c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) spezielle Regelungen für das Repowering.

- 1. Plant die Landesregierung, bereits bestehende Windkraft-Standorte mit Blick auf die neuen Planungsziele einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, oder soll für diese Standorte künftig ein verbindlicher Bestandsschutz - insbesondere auch mit Blick auf Repowering - gelten?**

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit bestehende Windenergiestandorte in Planungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten aufgenommen werden, trifft nicht die Landesregierung, sondern der jeweilige Planungsträger. Im Landesraumordnungsprogramm ist festgelegt, dass bei einer Änderung oder Neuauflistung eines Regionalen Raumordnungsprogramms bereits gesicherte geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden sollen. Angesichts der in der Vorbemerkung der Landesre-

gierung dargestellten weitreichenden Erleichterungen für Repoweringvorhaben sieht die Landesregierung keine Notwendigkeit, auf zusätzliche, das Repowering betreffende Vorgaben bei der Ausweisung von Windenergiegebieten hinzuwirken.

2. Welche Bedingungen müssen die Eigentümer bestehender Windkraftanlagen künftig einhalten, um Bestandsschutz - auch hinsichtlich der Errichtung neuer und zumeist leistungsstärkerer Anlagen auf bereits bestehenden Standorten - geltend machen zu können?

Es gibt keine Rechtsnorm, die einen sogenannten aktiven Bestandsschutz gewährt. Beabsichtigt der Betreiber von Windenergieanlagen, diese am bestehenden Standort durch neue, modernere Anlagen zu ersetzen, müssen die gesetzlichen Anforderungen für ein derartiges Repoweringvorhaben erfüllt werden. Hinsichtlich der Erleichterungen für Repoweringvorhaben gegenüber Neuvorhaben wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.